

Satzung für den Stedinger Turnverein Berne von 1861 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Stedinger Turnverein Berne von 1861 e.V.** und hat seinen Sitz in 27804 Berne.

Gründungstag ist der 30. Oktober 1861.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg (VR 100 059) eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.

Der Stedinger Turnverein Berne von 1861 e.V. setzt sich für die Anerkennung von Turnen und Sport als wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe ein.

2. Es wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Abhaltung von regelmäßigen Turn- und Sportstunden,
- die Durchführung von Wettkämpfen, Kursen, Sportveranstaltungen und Vorträgen,
- die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich ausgebildete/ vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied

- a) Im Landessportbund Niedersachsen
- b) im Kreissportbund Wesermarsch und
- c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

4. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand die jeweiligen Delegierten.

§ 5 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Jede Abteilung kann sich weiterhin in Unterabteilungen gliedern.

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern,
- Fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/ Vertreterinnen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller den Turnrat anrufen. Dieser entscheidet in einer gemeinsamen Sitzung mit dem geschäftsführenden Vorstand endgültig.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigung per E-Mail ist einer schriftlichen Austrittserklärung per Brief gleichgesetzt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins schadet;
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Betroffene /der Betroffene Widerspruch einlegen. Er muss schriftlich und binnen drei Wochen nach der Absendung der Entscheidung erfolgen. Legt sie/er keinen Widerspruch ein, gilt die Betroffene /der Betroffene als ausgeschlossen. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung dann endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

5. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden entsprechend der aktuell gültigen Beitragsordnung Beiträge erhoben. Die Höhe des für alle Mitglieder fälligen Grundbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in die Beitragsordnung übernommen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Grundbeitragspflicht befreit.
3. Die gültige Beitragsordnung ist auf der Vereinshomepage und im Vereinsgebäude „Am Schulplatz 5, 27804 Berne“ einsehbar.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Grundbeitrag im Einzugsverfahren sowie etwaige Zusatzbeiträge in festzulegender Zahlungsart zu entrichten.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Übungsleiterversammlung,
- der Turnrat.

Die Mitgliederversammlung

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferin /des Kassenprüfers,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüferin /des Kassenprüfers,
- Wahl der Mitglieder des Turnrates,
- Ernennung der Ehrenmitglieder,
- Festsetzung des Grundbeitrages und Umlagen,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Beschlussfassung über Anträge.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden /dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/ dessen Verhinderung von seiner Stellvertreterin /seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin /den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen. Bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Versammlungsleiter /der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin /der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

5. Bei einer Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Genehmigung der Tagesordnung,
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 19 Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
2. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
3. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
4. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

Vorstand und Turnrat

§ 20 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- | | | |
|--|---|--------------------------------------|
| 1. der 1. Vorsitzenden /dem 1. Vorsitzenden | } | Geschäftsführender Vorstand nach BGB |
| 2. der 2. Vorsitzenden /dem 2. Vorsitzenden | | |
| 3. der Kassenwartin /dem Kassenwart | | |
| 4. der Schriftwartin /dem Schriftwart | | |
| <hr/> | | |
| 5. der Oberturnwartin /dem Oberturnwart | } | Erweiterter Vorstand |
| 6. der Jugendwartin /dem Jugendwart | | |
| 7. der Frauenwartin /dem Frauenturnwart | | |
| 8. der Männerwartin /dem Männerwart | | |
| 9. der Gerätewartin /dem Gerätewart | | |
| 10. der Fachwartin /dem Fachwart
für Presse und Öffentlichkeitsarbeit | | |
| 11. die Fachwarte des Sportbetriebs im 360° | | |

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder 1.- 4. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

2. Wählbar für die Funktionen des Vorstands unter 5.- 11. sind Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes unter 1.- 11. während der Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch verwaltet.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung und Übungsleiterversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

1. Der geschäftsführende Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Aufsicht über die Einhaltung der in dieser Satzung und in Ordnungen festgelegten Grundsätze aller Organe,
- die Vor- und Nachbereitung der Mitgliederversammlungen,
- das Verwalten des Vermögens,
- das Aufstellen des Haushaltsplanes,
- das Einstellen, die Aufgabenbereiche (Direkte Weisungsbefugnis) und Entlassen von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, sofern vorhanden,
- die Kontaktpflege mit Organen und Mitgliedern anderer Organisationen,
- die satzungsgemäße Vertretung des Vereins in den Gremien anderer Organisationen.

2. Die Oberturnwartin /Der Oberturnwart ist für den gesamten Sportbetrieb im Verein verantwortlich und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen und Unterabteilungen. Sie/Er koordiniert den Sportbetrieb, vergibt nach Abstimmung im Vorstand Sportstättennutzungszeiten und setzt gemeinsam mit dem Vorstand die beschlossenen Ordnungen um.

3. Die Jugendwartin /Der Jugendwart vertritt die allgemeinen und sportpolitischen Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand und der Öffentlichkeit. Sie/Er hält den Kontakt zu den Kreis-, Landes- und Bundesjugendorganisationen der Sportverbände und informiert über spezifische Angebote/Veranstaltungen/Fortbildungen. Zudem organisiert sie/er eigenverantwortlich vereinsinterne Angebote für die Kinder und Jugendlichen des Vereins.
4. Die Frauenwartin /Der Frauenwart vertritt abteilungsübergreifend die Interessen der weiblichen Vereinsmitglieder und informiert über spezifische Angebote/Veranstaltungen der Verbände.
5. Die Männerwartin /Der Männerwart vertritt abteilungsübergreifend die Interessen der männlichen Vereinsmitglieder und informiert über spezifische Angebote/Veranstaltungen der Verbände.
6. Die Gerätewartin /Der Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.
7. Die Fachwartin /Der Fachwart für Presse und Öffentlichkeitsarbeit koordiniert die Außendarstellung des Vereins in den regionalen und überregionalen Medien. Darüber hinaus pflegt er/sie den Kontakt zu den Ansprechpartnern der entsprechenden Medien und prüft die korrekte Darstellung der Veröffentlichungen. Er/sie entwickelt neue Ideen bezüglich der Außendarstellung und setzt diese nach Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand um.
8. Die Fachwarte des Sportbetriebes im 360° organisieren den gesamten Sportbetrieb im Bewegungsraum und Fitnessstudio. Die Aktivitäten der Fachwarte unterteilen sich in die Tätigkeitsbereiche Koordination des Kursbetriebes, Koordination der Trainer und Servicekräfte, sportliche Leitung, zu der die Aus- und Fortbildung von neuen Trainern und die Sicherung der Qualität des Sportangebotes zählen sowie die technische Leitung.

§ 22 Der Turnrat

Der Turnrat besteht aus fünf Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Die Mitglieder sollen alle langjährige Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Aufgaben des Turnrates

1. Der Turnrat beobachtet die historisch-traditionelle und zukunftsorientierte Entwicklung des Vereins und ist aufgrund der langjährigen Vereinszugehörigkeit seiner Mitglieder in der Lage, auf Entwicklungsmöglichkeiten, potentielle Funktionsträger, neue Ideen, aber auch auf Gefahren hinzuweisen.
2. Der Turnrat entscheidet nach Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand in einer gemeinsamen Sitzung mit dem geschäftsführenden Vorstand endgültig über den gestellten Aufnahmeantrag.
3. Der Turnrat entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über Ausschluss aus dem Verein bei Verstoß gegen sportliche Grundsätze (unsportliches Verhalten) oder schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
4. Er berät den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand sowie die Mitglieder- und Übungsleiterversammlung in der allgemeinen Vereinsarbeit. Die getroffenen Entscheidungen

tragen einen wichtigen Beitrag zum Gesamtmeinungsbild bei, sind jedoch trotz ihres hohen Stellenwertes nicht zwingend handlungsbestimmend.

§ 24 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassensparten/des Kassensparten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 25 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen und Richtlinien erlassen.

§ 26 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet Mitgliedern und Nichtmitgliedern (z. B. Gästen) gegenüber nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl, der in einer Vereinsanlage oder sonstiger Sportstätte, Sporthalle eingebrachten Gegenstände wie Sportausrüstung, Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw.; Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste – selbst bei grober Fahrlässigkeit – welche Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins verursachen, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen bzw. durch Sportunfall- und Haftpflichtversicherungen des Landessportbundes abgedeckt sind. Der § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 27 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel DS-GVO

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 28 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 15 Ziffer 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende /der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/ Liquidatoren (Abwickler der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund/Kreissportbund, der das Vermögen zu Gunsten sportlicher, gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 29 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2025 genehmigt und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg in Kraft.

Berne, _____ 2025

Protokollführer

Versammlungsleiterin